Ich mochte mich zugleich auf bie eigene Bemerkung bes Herrn Biceprafidenten berufen, welcher fagte, es habe fich bies in Concurfen leicht gemacht; es hatten fich bie Glaubiger vor ber Gub: haftation vereinigt und beflimmt, wieviel von bem vorhandenen Inventario mit dem Gute verfauft merben folle, und wieviel Worrathe bis zur nachften Ernte nothwentig feien, und es fcheint baher nicht, als wenn man funftig großere Schwierigfeiten befürchten fonne. Der Berr Biceprafibent bemerfte ferner, es bleibe zweifelhaft, zu welchem Beitpunkte man bestimmen folle, was als Inventarium und Borrathe nothwendig bei bem Gute Dies ift nicht zwei elhaft. Es ift ber Beit= verbleiben muffe. punft, ju welchem bas Grundftud ju Be riedigung ber Glaubiger in Unspruch genommen wird, bei Unligung ber Ceque: ftration. Dag es bei Mufnahme ber Suprthet ermittelt werben mußte, ift nicht gefagt; benn es beißt nicht, es fei ein Pfand. Der geehrte Berr Biceprafitent fag'e ferner, es habe fich bies im Practischen fehr leicht gemacht. Uber wenn es nicht gefehlich feststeht, mer fteht bafur, bag fich bie dirographarischen Glaubis ger es gefallen laffen we ben, bag ber Erftebungspreis verhalt: nigmäßig vertheilt werde? und bag mahrend ber Cequeftration bas Inventar beim Gute bleibe ? Wenigstens barf man nicht bie hopothekarischen Glaubiger auf ben guten Willen ber dirographarischen verweisen; benn jedenfalls murben boch die chirographarischen Glaubiger in einem folden Falle Schiff und Befcbirr einzeln verfte'ge n fonnen, indem bad urch leicht mehr, als burch bie Licitation im Gangen gewonnen wird, weil bort nur ber Wirthschaftswerth, hier aber ber gewohnliche Raufwerth angenommen wird. Burbe aber bas Inventar mabrent ber Cequeftration beim Gute bl.iben, fo murten bie dirographarischen Glaubiger minbeftens die Binfen von bem Capital verlangen, mas mahrend ber Sequestration und bis zur Subhaftation an Inventarium benutt worben ift. Der geehrte Berr Bicep: aff: bent erhob ferner ein Betenfen gegen bie Borte "folange nicht eine Befahrdung nachgewiesen ift", und er meinte, tag bies ju Schwierigkeiten fuhren werbe. Es ift aber nicht bie Ubficht bes Gefetes, Dies im weiteren Ginne ju nehmen; bas Minifterium ift auch bereit, biefe Worte fallen ju laffen. Gie verfteben fich aus anberen Rechtsfagen von felbft, und bas Minifterium hat barunter Nichts weiter verfteben wollen, als was auch ben dirographarifchen Glaubigern freiftebe, im Fall bes Ubfalls ber Dah: rung und bei ichlechter Wirthschaftsführung bem Glaubiger gerichtliche Berbote gutommen gu laffen. Dehr hat auch ben Sypothekariern nicht gewährt werben follen. Ich mache auch barauf aufmerkfam, bag bie geehrte Deputation bei §. 71 einen abnl: chen Gat vorgeschlagen hat. Es ift bies übrigens eine Frage, bie nicht blos bei bem Inventario vorliegt, sondern auch bei ber Benutung ber Gubftang, g. B. in Unfehung bes fiehenben Solges. Much biefes ift mit verpfandet, bient gur Befriebigung ber hypothekarischen Glaubiger, und boch kann ber Sy: pothekenrichter fur bie Erhaltung biefer Sicherheit nicht einstehen.

Ubg. Jani: 3ch bin allerbings burch bie Rebe bes herrn Wiceprafidenten von einem Mustunftsmittel in Renntniß gefett

ventarium tarirt und zwar mit bem Gute vertauft, jeboch fobann beffen Zarwerth von bem Raufpreise bes Gutes ferarirt werben fann; indeffen muß ich boch erinnern, bag bies eigentlich gegen die Bestimmung lauft, wonach in einem Concurse Mues blos auctionis lege veraußert werden foll, mithin eine folche Magregel blos bann eintreten fann, wenn fie von fammtlichen hypothes farifchen und dirographarischen Glaubigern nicht verweigert Gewohnlich murbe es fo gehalten, bag man bas Grundftud mit bem Inventario jusammen und ungertrennlich, jedoch unter feparaten Beboten verfaufte. Das hatte aber die Folge, daß die Licitanten, je nachbem fie ben dirographarifchen ober by= pothekarifchen Glaubigern wohlwollten, ihre Gebote mehr auf bas Grundftud oder auf bas Inventar richteten, fo bag mir Falle bekannt find, wo, mabrend bie Licita auf bas Grundftud mit 5 Thalern erfolgten, biefelben auf bas Inventarium mit 50 Thalern überfett murben. Dasift eine Unregelmäßigkeit, tie man befeitigt, wenn bas Inventar jum Grundfind gefdlagen mirb. 3ch muß boch glauben, bag es gur Erhohung bes Grundwerthes beitragt, wenn Jemand, ber fein Geld barauf gegeben hat, weiß, bag er bamit nicht blos auf Grund und Boben, fondern auf Mues, mas bogut gehort, angewiesen ift. Bas ben Borfchlag betrifft, ben bie hohe Staatsregierung fpater gethan hat, fo murte ich allerdings wunschen, daß die Borrathe nur insoweit hineinfamen, als fie jum Betrieb ber Birthichaft bis jur nachften Erntezeit noth wendig find.

Staatsminifter v. Konnerig: Das Minifterium hat es füglich auch nicht anders verstehen konnen, aber man kann kaum fagen: bis jur nachften Ernte, weil bie Ernte balb fruher, balb fpater fein fann. Dagegen ift gefagt: Die jum Betrieb ber Birthichaft nothwendigen Borrathe, und is verfteht fich nun nach allgemeinen Grundfagen, bag bie Beit bis gur nachften Ernte gn rechnen ift.

Mbg. v. Begichwit: Dbwohl ber Begriff bes fundus instructus von hoher practischer Wichtigkeit ift, so fühle ich mich boch bewogen, mich im vorliegenden Falle ber geehrten Deputa= tion anzuschließen und gegen ben Borfcblag ber hohen Gjaats. regierung zu ftimmen. Mein Sauptmotiv bierbei ift, bag große Ungleichheiten entfteben wurden, wenn bie fragliche Stelle bes Gefegentwurfs angenommen murbe. Ubgefehen von ber taburch entftehenden Ungleichheit zwischen Lehngutern und Mobial= gutern murben Ungleichheiten bei Butern, welche felbft bewirthfchaftet werben, und folden, welche im Gangen verpachtet, und noch mehr bei benjenigen, welche in einzelnen Parcellen verpachtet merden, entstehen. Ber, mas jeht haufig vorkommt, woran ich aber tein Bohlgefallen finde, fein Gut in einzelnen Parcellen verpach= tet, fann das Bieh nicht mehr ernahren, bas Uderwerkzeug nicht mehr brauchen und wird es baher veraugert, wenn die Sypothefarier bagegen nicht protestiren burfen, und fo faut bas Inventar meg, worauf die Spothet nach ber fraglichen Stelle bes Gefetentwurfs fich boch mit erftreden foll. Ueberhaupt wurde es ein reines Spiel bes Bufalls fein, ob, wenn Gubhaftation eintritt, noch Inventar vorhanden mare ober nicht. Die Glaubiger fonworden , was mir bisher nicht bekannt war, namlich bag bas In- nen fich gegen die Beraugerung bes Inventars nicht schutzen.